

Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Verbundstudiengang

Frühpädagogik

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 27. April 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss Frühpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 8 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Durchführung von Modulprüfungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Kombinationsprüfungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Portfolios
- § 18 Praxismodule

Teil 3

Das Studium

- § 19 Umfang der Bachelorarbeit
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

- § 23 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Pflichtmodule
- Anlage 2 Wahlpflichtblöcke

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung für den Bachelor-Verbundstudiengang Frühpädagogik im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Verbundstudiengang Frühpädagogik den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit in der Form eines Praktikums im Umfang von sechs Wochen nachweisen.

Es wird empfohlen, die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Beginn des Studiums in einer einschlägigen Einrichtung abzuleisten. Das gesamte Praktikum muss spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Der Nachweis erfolgt über eine qualifizierte Bescheinigung der Einrichtung.

Das Praktikum gilt bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwesen erworben wurde. Ebenfalls gilt das Praktikum bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als erbracht, wenn die staatliche Anerkennung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachgewiesen wird. Andere einschlägige Ausbildungs- und berufliche Tätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden. Für die Anrechnung des Praktikums sind Einblicke in pädagogische Tätigkeiten in frühpädagogischen Einrichtungen erforderlich. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Davon sind 150 Credits in Pflichtmodulen, 15 Credits in Wahlpflichtmodulen, zwölf Credits in der Bachelorarbeit und drei Credits im Kolloquium zu absolvieren.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Jeweils drei

Wahlpflichtmodule sind zu einem Wahlpflichtblock zusammengefasst. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 2 RPO besteht der Prüfungsausschuss aus

- a) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
- b) einem oder einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) einem Studierenden.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

In Ergänzung zu § 7 RPO gilt, dass die Prüfenden und Beisitzenden der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, einen durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegten Wahlpflichtblock auszutauschen, auch wenn die Prüfung in dem ersten Modul des Wahlpflichtblocks einmal nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 8 Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios oder eines Praxismoduls durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil des siebten und achten Fachsemesters sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, eines Portfolios oder eines Praxismoduls beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, eines Portfolios, eines Praxismoduls oder einer Projektarbeit beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Modul, das planmäßig im sechsten oder siebten Fachsemester angeboten wird, in den Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester 60 Credits erworben worden sein. Die Zulassung zu den Modulprüfungen, die planmäßig im achten Fachsemester zu erbringen sind, setzt den Erwerb von 75 Credits aus den ersten fünf Fachsemestern voraus.

§ 10

Durchführung von Modulprüfungen

In Ergänzung zu § 15 RPO müssen die jeweiligen Prüfungstermine für die Module rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 11

Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. In Ergänzung zu den dortigen Regelungen gilt, dass die mündliche Ergänzungsprüfung höchstens für eine Modulprüfung in Anspruch genommen werden kann.

§ 12

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

§ 13

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 und maximal 45 Minuten.

§ 14

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 15

Kombinationsprüfungen

In Ergänzung zu § 22 RPO gilt, dass die Zusammensetzung der Kombinationsprüfung sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die oder den Prüfenden bekannt zu geben ist.

§ 16

Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO hat eine Projektarbeit in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 17

Portfolios

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokollen, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel 10 bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

§ 18 Praxismodule

- (1) In fünf Praxismodulen absolvieren die Studierenden insgesamt etwa 400 Stunden in einer einschlägigen Einrichtung, um ihre erworbenen Kompetenzen in der pädagogischen Praxis zu erproben, zu reflektieren und sich zu bewähren. Die Praxismodule sind hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Sie finden im ersten, dritten, fünften, siebten und achten Fachsemester statt.
- (2) Jedes Praxismodul besteht aus
 - a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung und
 - b) einem Begleitseminar, das mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird. Die Teilnahme an dem Begleitseminar ist verpflichtend.
- (3) Ein Praxismodul wird mit der Note der Modulprüfung des Begleitseminars anerkannt, wenn
 - a) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxismodule entsprochen hat; der Nachweis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen; und
 - b) die Modulprüfung des Begleitseminars mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist; bei Berichten aus der Praxis ist auf die Vertraulichkeit gegenüber der durchführenden Einrichtung zu achten.
- (4) Für das erfolgreiche Ablegen der Praxismodule des ersten, dritten, fünften und siebten Fachsemesters werden jeweils fünf Credits, für das erfolgreiche Ablegen des Praxismoduls des achten Fachsemesters werden zehn Credits angerechnet. Der Gesamtumfang der praktischen Tätigkeit von 400 Stunden ist entsprechend der jeweils zu erwerbenden Credits auf die Einzelmodule zu verteilen. In einem Modul mit fünf Credits sind etwa 67, in einem Modul mit zehn Credits etwa 132 Stunden zu absolvieren.

Teil 3 Das Studium

§ 19 Umfang der Bachelorarbeit

- 1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 50 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig).
- 2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 16 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulen der ersten acht Fachsemester gemäß Anlage 1 und 2 150 Credits erworben hat.

§ 21 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern bei Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 22 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
 - b) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 165 Credits erworben hat, und
 - c) in der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.

Teil 4 **Ergebnis der Abschlussprüfung**

§ 23 **Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote**

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|---------------------------|------|
| Noten der Modulprüfungen: | 80 % |
| Note der Bachelorarbeit: | 17 % |
| Note des Kolloquiums: | 3 % |

Im Falle der Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Noten, insbesondere aufgrund der Anerkennung der Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in, werden diese Module im Rahmen der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

- (2) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.
- (3) Abweichend von § 33 Absatz 4 RPO wird das Zeugnis mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik versehen.
- (4) Abweichend von § 33 Absatz 5 RPO wird die Urkunde von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Frühpädagogik unterzeichnet.

Teil 5 **Schlussbestimmungen**

§ 24 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung des Verbundstudiengangs Frühpädagogik an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, Standort Soest, vom 11. Oktober 2011 außer Kraft.

Diese Fachprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses Frühpädagogik vom 26. April 2017 erlassen.

Iserlohn, den 27. April 2017

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Fach-semester	Credits
Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit	1	5
Didaktik und Methodik	1	5
Psychomotorische Erziehung	1	5
Praxisprojekt I	1	5
Arbeitsfelder und institutionelle Rahmenbedingungen I	2	5
Ästhetisch-musische Bildung	2	5
Gesundheitsförderung	2	5
Sozial-emotionale Entwicklung	2	5
Einführung in die Kinder- und Kindheitsforschung	3	5
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	5
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung I	3	5
Praxisprojekt II	3	5
Pädagogische Ansätze und Programme	4	5
Entwicklungspsychologische Grundlagen	4	5
Sprachentwicklung und -förderung I	4	5
Interkulturelle Pädagogik	4	5
Spielpädagogik	5	5
Pädagogische Diagnostik	5	5
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung II	5	5
Praxisprojekt III	5	5
Sprachentwicklung und -förderung II	6	5
Qualitäts- und Teamentwicklung	6	5
Modul 1 aus dem Wahlpflichtblock	6	5
Integrative und inklusive Pädagogik	6	5
Arbeitsfelder und institutionelle Rahmenbedingungen II	7	5
Erziehungskooperation	7	5
Modul 2 aus dem Wahlpflichtblock	7	5
Praxisprojekt IV	7	5
Transitionen	8	5
Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens	8	5
Modul 3 aus dem Wahlpflichtblock	8	5
Praxisprojekt V	8	10

Bei den Praxisprojekten I - V handelt es sich um Praxismodule gemäß § 18 FPO.

Anlage 2: Wahlpflichtblöcke

Es ist ein Wahlpflichtblock zu wählen.

Block 1 Leitung und Management	Fach- semester	Credits
Personalmanagement	6	5
Betriebswirtschaftliche Steuerung	7	5
Recht	8	5

Block 2 Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)	Fach- semester	Credits
Mathematik und Informatik	6	5
Technik	7	5
Biologie	8	5